



## **Auflagen der Stadt Markredwitz für die teilnehmenden Gruppierungen am Faschingsumzug:**

Zugaufstellung ab 12.45 Uhr auf dem Angerplatz (siehe Aufstellungsplan), Abmarsch um 13.30 Uhr.

### Verantwortliche – Fahrer/Fahrzeuge – Geschwindigkeit:

1. Jeder Teilnehmer des Faschingszuges hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Für jede am Faschingszug teilnehmende Gruppe ist mindestens 1 nüchterne und volljährige Aufsichtsperson (nicht der Fahrer) zu bestimmen, die auch für die Einsatztauglichkeit der Wegbegleiter zuständig ist. **Deren Name und die telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind dem Veranstalter mitzuteilen (Seite 4).**
3. Die jeweilige Teilnehmerzugnummer ist entweder vor der Gruppe voraus zu tragen oder gut sichtbar (ohne Sichtbeeinträchtigung für den Fahrer) am Fahrzeug zu befestigen.
4. PRO Wagenrad der Fahrzeugkombination ist ein nicht alkoholierter Wegbegleiter zur Absicherung zu stellen. Die Wegbegleiter sind durch das Tragen von Warnwesten zu kennzeichnen und müssen insbesondere den Bereich zwischen Zugmaschine und Anhänger überwachen.
5. **Die 2. StVR-AusnahmeVO und das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen sind Bestandteil der Auflagen**

### Lautstärke:

1. Die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen darf während des gesamten Umzuges und bei der Aufstellung eine Lautstärke von max. 90 dB(A) in einem Abstand von 5 Meter nicht überschreiten. Die Lautstärke ist in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichem Maß zu halten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist zwingend Folge zu leisten. Elektrische Geräte, z.B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften des VDE für den mobilen Betrieb entsprechen.

### Wurfartikel:

1. Als Wurfartikel sind nur Bonbons und vergleichbar kleine Gegenstände erlaubt. Das Wurfmaterial darf keinesfalls auf die Zugtrasse bzw. direkt vor die erste Zuschauerreihe geworfen werden, um das gefährliche Herannahen von Personen an die fahrenden Wägen zu vermeiden. Auf die Sicherheit der Zuschauer ist stets zu achten!
2. Glasflaschen („Klopfer“) und weitere Gegenstände, durch die eine Verletzungsgefahr besteht dürfen nur übergeben, keinesfalls geworfen werden.
3. Werbematerial, Flyer oder ähnliches darf nicht geworfen oder abgegeben werden.
4. Plastiklametta, Plastik Kügelchen, zerschnittene Keilriemen oder Gummiringe, sowie weiterer nicht kompostierbare Gegenstände dürfen keinesfalls als Wurfartikel gelten. Plastikteile und -teilchen gelangen über die Kanalisation in die Abwässer und Meere, was verheerende Folgen nach sich zieht.
5. Grundsätzlich ist die Weitergabe von alkoholischen Getränken aus Gründen des Jugendschutzes generell untersagt.

### Abfall und Müll:

Umverpackungen und Kartonagen der Wurfartikel, sowie weiterer Abfall darf auf keinen Fall vom Fahrzeug geworfen werden bzw. am Straßenrand abgestellt werden. Die Zugteilnehmer haben für die Abfallrechtliche Verwertung dieser Materialien eigenständig zu sorgen. Ggf. wird die Entsorgung kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

### Alkohol und Glas:

1. Alkoholisierte Fahrzeugführer und Wegbegleiter werden unverzüglich vom Verlauf des weiteren Umzugs ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Teilnehmer, die wegen übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsum für sich und andere eine Gefährdung darstellen. Es ist sicher zu stellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke konsumieren können. Das Konsumieren und Mitführen von branntweinhaltigen Getränken (Schnaps, Rum etc.) ist untersagt.
2. Auf den Wägen gilt absolutes Glasverbot, d.h. das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern auf den Faschingswägen ist verboten.

### Sonstiges:

1. Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.
2. Die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Jugendschutzes, sowie des Abfallgesetzes sind zu gewährleisten.
- 3. Umzugsteilnehmer oder Gruppierungen, die gegen die Auflagen verstoßen werden im Folgejahr von der Teilnahme AUSGESCHLOSSEN!**
4. Alle teilnehmenden Gruppen benennen mit der Anmeldung zum Faschingszug eine verantwortliche Person aus ihren Reihen, die für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen, behördlichen Auflagen und gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist. Wird keine verantwortliche Person benannt, ist automatisch im ersten Rang der Vereinsvorstand oder Geschäftsführer der Gruppe, im zweiten Rang der Fahrer diese verantwortliche Person.

Für seine gemeldete Gruppe erklärt sich die verantwortliche Person mit der Anmeldung einverstanden, dass der Veranstalter die in diesem Schreiben aufgeführten Punkte und Auflagen an ihn delegiert.

**Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erkennen die Teilnehmer die Auflagen der Stadt Marktredwitz für den Faschingsumzug an und erklären mit untenstehender Unterschrift davon Kenntnis genommen zu haben und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.**

Marktredwitz,

-----  
Name, Vorname

-----  
Anschrift

-----  
Gruppierung/Verein

-----  
Erreichbarkeit/Handy

Verantwortlicher nach Punkt 2:

-----  
Name, Vorname, Anschrift, Tel. Erreichbarkeit

Unterschiedene Erklärung bitte umgehend zurück an:

Stadt Marktredwitz  
Ordnungsamt  
Bahnhofstraße 14  
95615 Marktredwitz

Eine fehlende Erklärung bedeutet u.U. die Nichtteilnahme am Zug.